



Gemeinde Ammerbuch
Landkreis Tübingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 14.12.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ammerbuch am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

(in der Fassung nach der 1. Änderung vom 08.02.2021; Änderungshinweise siehe letzte Seite)

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Ammerbuch erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a. Gnadensachen,
 - b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist,
 - f. die behördliche Informationsgewinnung,
 - g. Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a. das Land Baden-Württemberg,
 - b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 15,50 Euro/Zeiteinheit zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,50 Euro/Zeiteinheit erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird eine Verwaltungsgebühr von 15,50 Euro/Zeiteinheit erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Ammerbuch kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Ammerbuch erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a. Gebühren für Telekommunikation
 - b. Reisekosten
 - c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 26.05.1992 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt!

Christel Halm
Bürgermeisterin

Hinweis

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zudem gilt dies nicht, wenn die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

	beschlossen am	Ausgefertigt am	veröffentlicht am	In Kraft getreten am	vom LRA bestätigt am	Änderungen in §§
Beschluss	14.12.2020	15.12.2020	23.12.2020	01.01.2021	angezeigt am 11.01.2021	
1. Änderung	08.02.2021	10.02.2021	12.02.2021	15.02.2021	angezeigt am 15.02.2021	Gebührenverzeichnis Nr. 12.1, 13.6, 13.7, 20.2.1, 21.1 & 23

Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in € ZE = 15 min
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	15,50 € / ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	15,50 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw.	15,50 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags	15,50 € / ZE
3.	Befreiung	14,00 € / ZE
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	14,50 € / ZE
5.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.)	
5.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	16,00 € / ZE
5.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	1/2 der Gebühr nach 5.1
6.	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	<i>Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.</i>	16,00 € / ZE
6.1	Informationszugang in einfachen Fällen	16,00 € / ZE
6.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	16,00 € / ZE
6.3	Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abtrennt oder geschwärzt werden müssen	16,00 € / ZE
6.4	Herausgabe von Abschriften	16,00 € / ZE
7.	Beglaubigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,00 € / Vorgang
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € / Vorgang
8.	Bestätigungen	
8.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder schriftlichen Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 € / Vorgang
8.2	Bestätigung der Übereinstimmung aus privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 € / Vorgang
9.	Bescheinigungen	
9.1	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.)	3,50 € / Vorgang
9.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	4,50 € / Vorgang
10.	Anfertigung von Kopien	
10.1	DIN A 4 - schwarzweiß (für die erste Seite)	1,30 €
	DIN A 4 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,30 €
10.2	DIN A 3 - schwarzweiß (für die erste Seite)	1,40 €
	DIN A 3 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,40 €
10.3	DIN A 4 - Farbe (für die erste Seite)	1,30 €
	DIN A 4 - Farbe (für jede weitere Seite)	0,30 €
10.4	DIN A 3 - Farbe (für die erste Seite)	1,40 €
	DIN A 3 - Farbe (für jede weitere Seite)	0,40 €
10.5	Übermittlung von Unterlagen per Scan	1,30 €
11.	Anliegerbeitragsbescheinigung	17,50 € / ZE
12.	Baugesetzbuch	
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	31,00 € / Vorgang
12.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung	9,00 € / ZE
12.3	Sanierungsrechtliche Steuerbescheinigungen	17,00 € / ZE
12.4	Zweckentfremdungsgenehmigung	17,00 € / ZE
13.	Bauordnungsrecht	
13.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren	0,153 ‰
13.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	9,00 € / Vorgang
13.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren	10,00 € / Angrenzer
13.4	Bearbeitung einer Baulast - Übernahmerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	9,00 € / ZE
13.5	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und Flurstück)	9,00 € / ZE
13.6	Planauskünfte der Bautechnik (Auskünfte über Wasserleitungen, Leerrohre, etc.)	20,00 € / Vorgang
13.7	Erstellung Lageplan (Grundstück)	9,50 € / Vorgang
14.	Wasserrecht	
14.1	Wasserrechtliche Genehmigungen	6,50 € / ZE
14.2	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen	6,50 € / ZE
14.3	Durchleitung von Wasser und Abwasser nach WHG (Zwangsverpflichtung)	6,50 € / ZE
15.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
15.1	Erteilung von Platzverweisen	14,50 € / ZE
16.	Feiertagsrecht	
17.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	14,50 € / ZE
17.2	Befreiung vom Tanzverbot an Sonn- und Feiertage	14,50 € / ZE
17.	Ladenöffnungsgesetz	
17.1	Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen	14,50 € / ZE
18.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
18.1.	Fahrrad	13,00 € / Vorgang
18.2.	Tier	6,50 € / Vorgang
18.3.	sonstiger Gegenstand	6,50 € / Vorgang
19.	Sprengstoffrecht	29,50 € / Vorgang
20.	Meldewesen	
20.1	Auskünfte aus dem Melderegister	

20.1.1	Einfache Auskunft	3,00 € / Vorgang
20.1.2	Erweiterte Auskunft	6,50 € / Vorgang
20.1.3	Automatisierte Melderegisterauskunft über das Meldeportal	8,00 € / Vorgang
20.1.4	Gruppenauskunft	11,50 € / Vorgang
20.2	Datenübermittlungen	
20.2.1	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung für Bürgermeisterwahlen	8,00 € / Vorgang
20.3	Meldebescheinigung	
20.3.1	Einfache Meldebescheinigung	3,00 € / Vorgang
20.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung	6,50 € / Vorgang
20.4	Ablehnung einer Auskunftssperre	10,00 € / Vorgang
20.5	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	10,00 € / ZE
	<i>gebührenfrei sind:</i>	
	- Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland	
	- die Eintragung einer Auskunftssperre	
	- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
	- die Auskunft an den Betroffenen	
	- die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters	
	- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte	
	- die Einrichtung von Übermittlungssperren	
	- Verlustanzeige Pass oder Personalausweis	
21.	Standesamt	
21.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	24,00 € / Vorgang
22.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
22.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	29,50 € / Vorgang
23.	Erstellung Verkehrsrechtliche Anordnungen (VRA)	
23.1	allg. Erstellung verkehrsrechtlicher Anordnung (halbseitige Sperrungen/Vollsperrungen etc.)	14,50 € / ZE
23.2	Jahresgenehmigung (Aufwand bei mehreren Baustellen)	260 € / Vorgang
23.3	Ausnahmegenehmigung zum Befahren von Feldwegen	24,50 € / Vorgang
24.	Fischerei	
24.1	Erteilung/Verlängerung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen und Jugendfischereischeine	10,00 € / Vorgang
25.	Umweltinformationsgesetz	
25.1	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege <i>gebührenfrei sind:</i> <i>die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte</i> <i>die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort</i> <i>Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen</i> <i>die Unterrichtung der Öffentlichkeit</i> <i>die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie</i> <i>Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach diesem Gesetz betreffen</i>	9,50 € / ZE
26.1	Gewerbewesen	
26.1	Gewerbean-, um-, abmeldung	29,50 € / Vorgang
26.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerkekartei	9,50 € / Vorgang
26.3	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbe	14,50 € / ZE
27.	Spielgeräte	
27.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zzgl. bei bis zu drei Spielgeräten	14,50 € / ZE 100,00 €
27.2	Geeignetheitsbestätigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte	14,50 € / ZE
28.	Gaststättenrecht	
28.1	Gestattungen für den ersten Tag	59,50 € / Vorgang
28.2	für jeden weiteren Tag	1/2 der Gebühr nach 28.1
28.3	Zulassung von Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe	14,50 € / ZE
28.4	Sperrzeitverkürzung	14,50 € / Vorgang
29.	Plakatierung	
29.2	Genehmigung	21,50 € / Vorgang
30.	Bestattungsrecht	
30.1	Ausstellung eines Leichenpasses	16,00 € / Vorgang
30.2	Ausnahmegenehmigung zur Beisetzung der Asche an anderen Orten	8,00 € / Vorgang
31.	Aufbewahrung von amtlichen Dokumenten	
31.1		16,00 € / Monat
32.	Allg. Auskunft aus Akten & Büchern o. deren Einsicht (u.a. Archivauskünfte)	
		12,00 € / ZE